

Art. 11 Satzung

¹Die nähere Ausgestaltung der Stiftung wird durch eine Satzung²⁾ geregelt. ²Die Staatsregierung erläßt die Satzung nach Anhörung des Stiftungsrats, dies gilt entsprechend für Änderungen und Ergänzungen.

²⁾ **[Amtl. Anm.:** BayRS 282-2-10-1-F